III. Hinweise

1. Vogelfreundliches Bauen

Aufgrund von Spiegelung und Transparenz kann es an großen Glasflächen der Gebäude zu Vogelkollisionen kommen. Durch einfache Maßnahmen, wie z.B. Punkte, Raster und Linien, kann diese minimiert werden. An Fensterfronten mit großen Glasflächen (Treppenhäuser) müssen deshalb entsprechende Vorkehrungen getroffen werden."

Auf die Ausführungen SVS/BirdLife Schweiz wird hingewiesen: „Lösungen für ein vogelfreundliches Bauen". Dieses Dokument steht als pdf unter www.vogelglas.info zur Verfügung.

2. Außenbeleuchtung

Bezüglich der Außenleuchten, die mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszustatten sind, wird auf die Empfehlungen des BUND „Insektenfreundliche Außenbeleuchtung hingewiesen.

3. Pflanzquartiere

Bezüglich der Ausführung von Pflanzquartieren wird auf folgendes Regelwerk hingewiesen:

FLL-„Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2 Standortverbesserung"

„Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 Standortverbesserung: Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate". Sie geben einen Überblick über allgemeine Planungsgrundsätze, beschreiben die möglichen Pflanzgrubenbauweisen und definieren Anforderungen an die Ausführung der Pflanzgrube und den erweiterten durchwurzelbaren Bodenraum. Die Broschüre ist für 25 Euro bei der Geschäftsstelle der FLL zu beziehen: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL): Colmantstr. 32, 53115 Bonn, Tel.: 0228-690028, Fax: 0228-690029, www.fll.de.

4. Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Hompage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet und der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, hingewiesen.

5. Schallschutz

Grundsätzlich sind Geräusche, welche durch Kindertagesstätten emittiert werden, als sozial adäquat zu betrachten. Ein Anspruch auf Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte besteht somit nicht. Dennoch wurde im Zusammenhang mit der Standortanalyse eine gutachtliche Stellungnahme angefertigt. Um Schallemissionen auf die angrenzende Wohnbebauung zu minimieren wird das riegelartig ausgeformte Gebäude schallabschirmend nach Süden gerückt und die Außenanlagen der Wohnbebauung abgewandt im Norden angeordnet. Auf die Gutachterliche Stellungnahmen der Ingenieurgesellschaft für Thermische Bauphysik, Energieberatung, Akustik GSA Körner GmbH, Nr. P 19163 vom 20.09.2019–siehe Anlage- wird verwiesen.

Empfohlen wird, auf die Anordnung von öffenbaren Fenster im Bereich der Südfassade zu verzichten bzw. „laute Räume" welche an der Südfassade angeordnet werden -soweit möglich- mechanisch zu be- und entlüften, sodass auf ein Öffnen der Fenster zur Be- und Entlüftung verzichtet werden kann.

6. Naturschutz

Nach § 39(5) Nr.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Rodungen ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1.Oktober und 28.Februar zulässig.

Auf die Darstellung der Umweltbelange des Büro Helmut Hornstein, Freier Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL vom 08.10.2020 - siehe Anlage - wird verwiesen.

7. Bodendenkmalschutz

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731 / 61229 oder 0171 / 3661323) mit-zuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde/Befunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Gräber auffällige Bodenverfärbungen) dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit für die Fundbergung einzuräumen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörden umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: Abteilung8@rpf.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

8. Stromversorgung

Die bestehenden Anlagen der Netze BW können bei Bedarf erweitert werden. Bei Erschließungsarbeiten kann es erforderlich werden, dass auf öffentlichem und nichtöffentlichem Grund Kabelverlegungsarbeiten durchgeführt und Verteilerschränke aufgestellt werden müssen. Erforderliche Tiefbauarbeiten hierzu werden voraussichtlich durch die Netze BW ausgeführt.

9. Oberirdische Gewässer

Aufgrund der Hanglage bzw. der oberhalb liegenden Ackerflächen ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Hierfür sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Es wird auf den Leitfaden "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" der LUBW hingewiesen.

ausgefertigt: 06. Mai 2021

GEMEINDE 2 ALLENSBACH

Gemeinde Allensbach
Der Bürgermeister